

Allgemeine Teilnahmebedingungen

für die Durchführung von Fachausstellungen der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft mbH, im folgenden kurz als „Veranstalter“ bezeichnet gemäß den internationalen Fachmessebestimmungen.

- 1. Der Mieter (Aussteller) unterwirft sich durch Unterzeichnung des Mietantrages nachstehenden „ALLGEMEINEN TEILNAHMEBEDINGUNGEN“, „BESONDEREN TEILNAHMEBEDINGUNGEN“ und den einschlägigen polizeilichen, feuerpolizeilichen, gewerbebehördlichen und sonstigen Vorschriften.**
- 2. MIETANTRÄGE:**

Der Mietantrag ist mittels des jeweiligen Vordruckes schriftlich, (Blockschrift oder Schreibmaschine) unterfertigt mit ordnungsgemäßer Zeichnung der anmeldenden Firma, beim Veranstalter zu stellen. Eine Ausfertigung (Kopie) bleibt beim Aussteller. Vorbehalte oder Bedingungen (z.B. besondere Platzwünsche, Konkurrenzausschluss) bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Für evtl. Mitaussteller bzw. Vertretungen ist – falls diese genannt werden – ein Untermietantrag zu stellen, wobei auch für diesen eine schriftliche Zustimmung des Veranstalters erforderlich ist. Für jeden Unteraussteller wird eine Anmeldegebühr in der jeweils festgesetzten Höhe eingehoben. Gegenüber dem Veranstalter haften Hauptmieter und allfällige Untermieter solidarisch.
- 3. ZULASSUNG:**

Die Zulassung der angemeldeten Aussteller, Unteraussteller und Ausstellungsgüter erfolgt schriftlich durch den Veranstalter, der das Recht hat, Anmeldungen ohne Begründung abzuweisen, oder Beschränkungen hinsichtlich des angemeldeten Ausstellungsgutes und Ausstellungsflächen vorzunehmen. Letzteres ändert nicht an der Gültigkeit des Mietvertrages. Stellt der Aussteller andere Waren und Gegenstände aus als in der Anmeldung angegeben und in der Zulassungsbestätigung genehmigt, hat der Veranstalter das Recht, diese Exponate auf Kosten und Gefahren des Ausstellers entfernen zu lassen. Der Aussteller hat auf Verlangen den Eigentumsnachweis der ausgestellten Exponate zu erbringen. Der Mietvertrag kommt mit Zusendung der Zulassungsbestätigung zustande.
- 4. PLATZZUTEILUNG:**

Die Platzzuteilung erfolgt durch den Veranstalter, unter weitgehender Berücksichtigung der Gesamtgliederung der Ausstellung. Es ist dem Veranstalter gestattet, während der Vorbereitungszeit bzw. auch nach der erfolgten Zulassungsbestätigung Stände zu verlegen, in den Ausmaßen zu verändern, Ausgänge und Durchgänge zu verlegen. Rücktritte von der Ausstellungsteilnahme oder Ansprüche an den Veranstalter aus derartigen Maßnahmen sind nicht möglich. Bei einer evtl. Verringerung der Standfläche wird die Standmiete entsprechend reduziert. Der Aussteller darf hingegen ohne Zustimmung des Veranstalters seinen Stand nicht verlegen, in den Ausmaßen verändern, teilen, ganz oder teilweise an Dritte abgeben.
- 5. VERTRAGSAUFLÖSUNG UND RÜCKTRITT:**

Ein Rücktritt vom Vertrag ist – nach Erhalt der schriftlichen Zulassung – grundsätzlich nicht möglich. Bei einer einvernehmlichen Aufhebung des Mietvertrages hat der Aussteller trotzdem die volle vereinbarte Standmiete zu bezahlen, es sei denn, der Rücktrittsantrag erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Zulassungsbestätigung bzw. länger als 6 Monate vor Ausstellungsbeginn oder es kann die Ausstellungsfläche anderwärtig vermietet werden (Standtausch oder kostenlose Weitergabe des Standes an andere Aussteller gilt nicht als Weitervermietung). In diesem Fall hat der Aussteller lediglich eine Verwaltungsgebühr von 25% des vereinbarten Mietpreises und die Anmeldegebühr zu bezahlen. Der Veranstalter ist seinerseits berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn beim Aussteller die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nicht mehr gegeben sind oder er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt. Auch in diesem Fall ist jedoch die volle Standmiete zu bezahlen bzw. mindestens 25% des vereinbarten Mietpreises, wenn die Standfläche weitervermietet werden kann.
- 6. HÖHERE GEWALT:**

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von ihm nicht verschuldeter, zwingender Gründe oder im Falle höherer Gewalt berechtigt, die MAWEV-Show zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern. Die Aussteller haben in diesen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Findet die MAWEV-Show aus den vorgenannten Gründen, also ohne Verschulden des Veranstalters, nicht statt, so kann der Veranstalter vom Aussteller bis 25% der Standmiete nebst Zuschlägen als allgemeine Kostenentschädigung verlangen. Höhere Einzelbeträge kann der Veranstalter nur dann fordern, wenn der Aussteller besondere, zusätzliche, kostenpflichtige Ausführungsarbeiten in Auftrag gegeben hat.
- 7. STANDMIETEN, PFANDRECHT, ZAHLUNGSTERMINE:**

Alle Zahlungen sind mit Erhalt der Rechnung bzw. Vorschreibung – ohne jeden Abzug – fällig. Da die rechtzeitige Bezahlung der Standmiete nebst Zuschläge Voraussetzung für den Bezug des Ausstellungsplatzes ist, hat der Aussteller vor Bezug des Ausstellungsplatzes dem Veranstalter auf Verlangen die vollständige Bezahlung der vereinbarten Beträge mittels Zahlungsbelege nachzuweisen. Anmeldegebühren und Standmietenbeträge zuzüglich MwSt. und Rechtsgebühren sind zu 50% sofort nach Erhalt der Rechnung und zu 50% spätestens einen Monat (30 Tage) vor Ausstellungsbeginn fällig. Von den bestellten Sonderleistungen ist vor Ausstellungsbeginn eine Akontozahlung von 50% der voraussichtlichen Kosten, zzgl. evtl. Kautionen, einzuzahlen; die restlichen Kosten zzgl. Mehrwertsteuer und anteilige Rechtsgebühr nach Legung der Endabrechnung. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe der jeweils üblichen, bankmäßigen Verzugszinsen zu entrichten. Der Aussteller verzichtet auf das Recht, Gegenforderungen gegen die fällige Miete nebst Zuschlägen aufzurechnen oder die Miete wegen angeblicher Gegenansprüche zurückzubehalten. Zur Sicherung seiner aus dem Mietverhältnis resultierenden Forderungen einschließlich künftiger Ansprüche behält sich der Veranstalter als Vermieter die Geltendmachung des gesetzlichen Vermieterpfandrechtes gemäß § 1101 ABGB vor. Eine Haftung für Schäden an zurückbehaltenden Ausstellungsgut wird vom Veranstalter nicht übernommen.

8. STANDGESTALTUNG:

Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung aller in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“, den Richtlinien für die Standgestaltung und den Bestimmungen für „Neben- und Sonderleistungen“ enthaltenen Vorschriften und Hinweisen bezüglich Standaufbau, eventuellen Höhenbegrenzungen in einzelnen Messehäusern, Beschränkungen der Bodenbelastung im Freigelände und in den mobilen Hallen, Fußbodenbildung, Gegebenheiten und – eventuell einschränkende Bestimmungen für den Transport von Ausstellungsgütern innerhalb des Messebereichs usw. Will ein Aussteller – trotz einheitlichen Standaufbauten in den mobilen Hallen durch den Veranstalter – mit einem eigenen Ausstellungsstand an der Ausstellung teilnehmen, muss er dies spätestens 8 Wochen vor Ausstellungsbeginn schriftlich dem Veranstalter bekannt geben. Sind Kosten der einheitlichen Standbegrenzungswände Bestandteil des Mietpreises, so besteht in diesem Fall kein Anspruch auf eine evtl. Mietpreisreduzierung. Der Aussteller anerkennt die Gegebenheiten des Standes und entbindet den Veranstalter von allen weiteren Verpflichtungen, falls er evtl. Reklamationen nicht unverzüglich nach Übernahme des Standes dem Veranstalter schriftlich mitteilt.

9. ALLE ARTEN VON VORFÜHRUNGEN:

(z.B. Diapositiv- und Filmvorführungen, akustische Werbungen, Blinklichter usw.) und ausstellungsfremde Tätigkeiten innerhalb des Ausstellungsstandes bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Veranstalter, der eine etwaige erteilte Zustimmung dann zurückziehen oder einschränken kann, wenn diese Aktivitäten zu einer Störung des Messebetriebes bzw. der benachbarten Aussteller führen. Jede Art von Werbung außerhalb des Messestandes ist ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet. Für allfällige Anmeldungen bei Behörden, AKM usw. hat der Aussteller selbst zu sorgen und für alle diesbezüglichen Kosten aufzukommen.

10. HAFTUNG:

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch unberechtigte Entnahme von Strom, Gas und Wasser und unberechtigte Einleitung von Abwasser sowie sonstige Kontaminationen – insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des WRG und AbfallwirtschaftsG – entstehen. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt irgendwelche technische Störungen auftreten oder die Lieferung unterbrochen wird. Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuell entstehende Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Das Lagern von Verpackungsgut aller Art in Messeräumen und –ständen, im Freigelände und in Eingängen ist untersagt. Im Falle einer widerrechtlichen Lagerung derartiger Gegenstände kann der Veranstalter die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers veranlassen. Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass die Hallen und deren Zugänge sowie das Freigelände sich während der Veranstaltung in einem Zustand befinden, der die Verwendung dieser Objekte zu dem vertragsmäßigen Gebrauch gewährleistet. Eine weitgehende Haftung des Veranstalters für Schäden der Aussteller und Dritter ist ausgeschlossen. Für Schäden und Verluste an dem von den Ausstellern eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung wird in keinem Fall gehaftet. Hierbei ist es unwesentlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Veranstaltung entstehen. Das Gleiche gilt für die von den Ausstellern, ihren Angestellten oder Beauftragten auf dem Messebereich abgestellten Fahrzeuge. Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten,

ihre Beauftragten oder durch ihre Ausstellungsgegenstände und Einrichtungen an Personen oder Sachen, insbes. Standaufbauten und Einrichtungen, sowie gemieteten Gegenständen, verursacht werden. Sie sind verpflichtet, entsprechende Versicherungen für Transport – und Ausstellungsrisiko, einschließlich Diebstahl, Feuer, Einbruch und Haftpflicht abzuschließen. In dem Bestreben, allen Ausstellern ein möglichst weit reichendes Service anzubieten, schließt der Veranstalter einen Rahmenversicherungsvertrag ab. Falls kein eigener Versicherungsschutz besteht, ist seitens des Ausstellers ein Antrag auf Beitritt zum Rahmenversicherungsvertrag spätestens 8 Wochen vor Ausstellungsbeginn einzusenden.

11. FOTOGRAFIEREN UND ZEICHNEN:

Filmen, Fotografieren und Zeichnen innerhalb des Messebereiches ist nur mit Zustimmung des Veranstalters gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Messegeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht und aus sonstigen Immaterialgüterrechten. Standaufnahmen, die in den Abendstunden oder während der Nacht, d.h. nach Schluss der offiziellen, täglichen Öffnungszeit gemacht werden und eine besondere Ausleuchtung notwendig machen, bedürfen der Zustimmung durch den Veranstalter. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers bzw. des Fotografen.

12. BEWACHUNG:

Die allgemeine Bewachung der Ausstellungsräume und des Freigeländes übernimmt der Veranstalter. In der Auf- und Abbauphase hat der Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände müssen nachts unter Verschluss genommen werden. Für die Überwachung eines Standes und seines Ausstellungsgebietes während der Öffnungszeiten hat der Aussteller selbst zu sorgen. Durch die vom Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Haftungsausschluss für Diebstahl, Verlust und sonstige Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

13. BESCHÄFTIGTEN- UND AUSSTELLER AUSWEIS:

Die Aussteller erhalten für die während des Auf- und Abbaues eingesetzten eigenen und fremden Hilfskräfte kostenlos auf den Namen ausgestellte Beschäftigtenausweise. Für die Durchführungszeit der Messe erhalten die Aussteller kostenlos eine bestimmte Anzahl von Ausstellerausweisen.

14. REINIGUNG:

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Außengeländes, der Zwischengänge und jenes Bereiches, welcher nicht von Firmenständen belegt ist.

15. STANDAUFBAU UND -ABBAU, STANDBETREUUNG:

Der Aussteller muss unbedingt die Auf- und Abbautermine einhalten. Über Stände, die bis zu den festgelegten Aufbauterminen nicht bezogen sind, kann der Veranstalter anderweitig verfügen. Während der ganzen Dauer der Ausstellung und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgut, der Abbau von Ständen vor Schluss der Messe ist unzulässig. Handverkauf ist verboten. Ausstellungsgut darf erst nach Schluss der Veranstaltung an den Käufer ausgeliefert

- werden. Messegut, das sich nach Schluss der Abbaizeit noch auf den Ständen befindet, kann auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und auf Lager genommen werden. Für entstehende Schäden oder Verluste haftet der Veranstalter nicht.
16. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter. Alle Ansprüche der Aussteller an den Veranstalter aus dem Standmietenvertrag und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Ausstellungsende. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus Anlass der Beteiligung des Ausstellers an einer Messe oder Ausstellung des Veranstalters ergeben, ist 8020 Graz.
 17. Sofern es sich beim Aussteller um eine juristische Person handelt, muss das Anbot zum Vertragsabschluss vom dem/den vertretungsbefugten Organ/en gefertigt sein. Mit Fertigung durch das/die vertretungsbefugte/n Organ/e bestätigt/bestätigen dieses/diese persönliche Haftung als Bürge/n und Zahler hinsichtlich aller aus dem gegenständlichen Vertrag resultierenden Pflichten zu übernehmen.
 18. Der Aussteller bestätigt, dass ihm die in Punkt 1. genannten „Besonderen Teilnahmebedingungen“ zur Kenntnis gebracht worden sind.
 19. Die Vertragsparteien verpflichten sich einander und auch gegenüber dem MAWEV, Verband österreichischer Baumaschinenhändler e. V., zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Die Vertragspartner werden sich insbesondere nicht öffentlich negativ über ihren Vertragspartner und den MAWEV und deren Dienstleistungen äußern, sondern vielmehr unter Bedachtnahme auf die Wahrheitspflicht positive Erklärungen abgeben. Die Vertragspartner sind gehalten, auf schutzwürdigen Interessen ihres Gegenübers und des MAWEV, insbesondere auf Ruf und Ansehen, sowie Sinn und Prestige der MAWEV-Show, Rücksicht zu nehmen.
 20. Sofern auf Grund dieses Vertrages bzw. des zugrunde liegenden Ausstellungsverhältnisses Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige welche immer Namen habende Kosten entstehen, übernimmt diese der Aussteller in sein alleiniges Zahlungsverprechen.
 21. Die Vertragspartner nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Daten von der Vertragsverfasserin automationsunterstützt (EDV) verarbeitet werden.
 22. Sofern in diesem Verträge Stornogebühren angesprochen werden, verstehen sich diese als Pönale (pauschalierter Schadenersatz), welche nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. Dem Veranstalter bleibt es vorbehalten, darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
 23. Die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Ausstellungsfläche ist nach Abschluss der Veranstaltung in jenem Zustand zurückzugeben, in dem sie vom Aussteller übernommen wurde. Insbesondere sind Veränderungen der Ausstellungsfläche durch Grabungen, Bohrungen oder sonstige Eingriffe nach Abschluss der Veranstaltung rückzuführen und so der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
 24. Der Veranstalter ist berechtigt, vom gegenständlichen Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zurückzutreten, sofern über das Vermögen des Ausstellers vor oder während der Veranstaltung ein Konkursverfahren – auch ein „SE-Verfahren“ – eröffnet wird oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird. In diesem Falle sind geleistete Anzahlungen verfallen.
 25. Vom Aussteller am Antragsformular angebrachte Vorbehalte sind – die Formulare werden computerunterstützt verarbeitet – ungültig und unbeachtlich.
 26. Mahnungen sind kostenpflichtig. Die Verrechnung von Kosten für Mahnschreiben gemäß den einschlägigen Bestimmungen des RATG wird von beiden Vertragsteilen als angemessen erachtet.
 27. Dem Aussteller ist es untersagt, Forderungen des Veranstalters mit eigenen Forderungen gegenzurechnen (Kompensationsverbot).
 28. Der Aussteller ist verpflichtet, die angemeldeten Produkte während der gesamten Messedauer uneingeschränkt auszustellen. Eine vorzeitige Schließung des Messestands bzw. ein vorzeitiger Abbau des Messestands ist ausgeschlossen. Wenn der Aussteller gegen diese Verpflichtung verstößt, ist der Veranstalter berechtigt, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Pönale in Höhe der Anzahlung zu verrechnen.
 29. Der Aussteller hat sich jeder politischen Propaganda zu enthalten; auch jegliche Bezugnahme auf religiöse Inhalte ist untersagt.
 30. Jeder Aussteller hat den ihm zugewiesenen Ausstellungsplatz mit seiner vollständigen Firmenanschrift zu versehen.
 31. Die Verwendung von offenem Feuer und gasbetriebenen Geräten (sofern nicht behördlich kommissioniert) ist verboten. Die Verwendung von nicht brennbaren Gasen in Druckbehältern ist nur unter Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen gestattet. Druckgasflaschen müssen ständig gegen Umfallen gesichert sein.

32. Der Aussteller hat alle orts-, bau- und feuerpolizeilichen, gewerbebehördlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zu erfüllen und insbesondere den bei den behördlichen Kommissionierungen getroffenen Auflagen zu entsprechen, widrigenfalls der Veranstalter berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, derartige Mängel auf Kosten des Ausstellers sofort zu beheben. Die Einholung aller öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegt im Verantwortungsbereich des Ausstellers. Sollten derartige öffentlich-rechtliche Genehmigungen nicht vorliegen oder der Aussteller gegen derartige öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Auflagen verstoßen, gilt dies als wichtiger Grund, welcher den Veranstalter zu sofortiger Vertragsaufhebung berechtigt. In diesem Falle ist der Aussteller überdies verpflichtet, an den Veranstalter eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Pönale in Höhe der Anzahlung zu bezahlen.
33. Der Aussteller ist verpflichtet, beim Aufstellen und dem Betrieb von Maschinen und Geräten die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Arbeits-, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, insbesondere müssen Maschinen mit einem CE-Prüfzeichen versehen sein und der Maschinensicherheitsverordnung in der geltenden Fassung entsprechen. Werden Schutzvorrichtungen an Maschinen entfernt, um die Funktion des Gerätes ersichtlich zu machen, so sind Gefahrenstellen durch transparente Sicherungsvorrichtungen mit ausreichender Festigkeit zu sichern. Die erforderlichen Originalschutzvorrichtungen sind mitauszustellen. Bei Lärm erzeugenden Vorführungen über 75 dBA durch den Aussteller ist eine Lärmschutzkabine zwingend vorgeschrieben. Lautsprecher müssen zum eigenen Stand gedreht sein. Nachbarstände dürfen durch die Lautstärke nicht gestört werden. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten bzw. dem Aussteller die Vorführung zu untersagen. Im Falle des Vertragsrücktritts wird eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Pönale in Höhe der Anzahlung fällig.
34. Der Abbau und die Reinigung des zur Verfügung gestellten Ausstellungsplatzes sind vom Aussteller innerhalb der vom Veranstalter bekannt gegebenen Abbaufrist durchzuführen. Im Falle einer Verzögerung ist der Aussteller gehalten, je angefangener Stunde an den Veranstalter eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Pönale von € 100,00 zu bezahlen. Dem Aussteller bleibt es unbenommen, darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
35. Der gegenständliche Vertrag geht auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragspartner über. Überdies verpflichten sich die Vertragsparteien, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten im Falle einer Einzelrechtsübertragung an ihre Rechtsnachfolger zu übertragen und diese ihrerseits zur Übertragung zu verpflichten.
36. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind oder unwirksam werden sollten oder aber auch gegen zwingendes Recht verstoßen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der Absicht der Parteien am nächsten kommt. Wenn sich ein Vertragsteil auf eine Bestimmung nicht beziehen kann, gilt dies auch für den anderen Vertragsteil.
37. **BESONDERE TEILNAHMEBEDINGUNGEN:**
- **Nur aktuelle Modelle:** Es dürfen nur neuwertige Maschinen und Vorführungsgeräte (**nicht älter als 12 Monate**) eingesetzt werden. Der Schwerpunkt liegt auf Letztmodellen.
 - **Action ist Pflicht:** Die Maschinen müssen immer in Bewegung sein d.h. sie müssen in realistischem Einsatz gezeigt werden. Wegen des Grundwasserspiegels ist die Grabtiefe auf 3 m beschränkt.
 - **Sicherheit geht vor:** Die Aussteller haben auf größtmögliche Sicherheit sowohl für die Besucher, als auch für die Standmitarbeiter, zu achten.
 - **Sauber bleiben:** Nach Ablauf der Show muss das vorhandene Gelände wiederhergestellt werden. Ist dies nicht der Fall, wird die Wiederherstellung vom Veranstalter veranlasst. Die Kosten dafür sind vom betreffenden Aussteller zu tragen.
 - **50:50:** Maximal die Hälfte der gemieteten Fläche (bei den Freiflächen über 125 m²) darf für Aufbauten und stationäre Ausstellungszwecke genutzt werden. Der übrige Standbereich ist ausschließlich Demonstrationszwecken vorbehalten. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift wird eine Pönale in Höhe von 100% der Ausstellergebühr eingehoben.